

Sparte Handel

318 Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels

Beschluss der Fachgruppentagung am
16.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag 0,00 Euro

2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:

- Mehrfachsortimenter
(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 125,00 Euro

- Einfachsortimenter
(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 70,00 Euro

- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter
(nebenbetreute Mitgliedschaft)
(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 70,00 Euro

3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:

a.) Versand- Internethandel 0,00 Euro

b.) Warenhäuser 0,00 Euro

c.) Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln 0,00 Euro

d.) Blumengroßhandel 0,00 Euro

e.) Handel mit Altwaren sowie 0,00 Euro

f.) Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören 0,00 Euro

4.) Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäftesgesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der für diesen Unternehmensbereich tätigen Beschäftigten:

- 0 bis 10 Beschäftigte 0,00 Euro

- 11 bis 100 Beschäftigte 0,00 Euro

- mehr als 100 Beschäftigte 0,00 Euro

Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Gremiums erfolgt ausschließlich unter Punkt 2..

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 35,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.